



Stellungnahme des Bundesverbands der Maschinenringe e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegerneuordnungsgesetz – PNOG)

Die **Maschinenringe** und die **Betriebshilfsdienste** stehen bundesweit für eine starke Gemeinschaft und ein flächendeckendes Netzwerk vor allem im ländlichen Raum. Unsere Mitgliedsunternehmen und Betriebshilfsdienste leisten mit ihren qualifizierten Fachkräften in der **sozialen Betriebshilfe, der ländlichen und städtischen Hauswirtschaft, sowie der Alltagsbegleitung nach § 45a SGB XI** unverzichtbare häusliche Unterstützung im Alltag für Menschen mit Pflegegraden. Die hauswirtschaftliche Grundversorgung und Alltagsbegleitung sind unverzichtbare Bestandteile einer bedarfsgerechten häuslichen Versorgung bei einer Einstufung in einen Pflegegrad.

Die Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 SGB XI, wie die hauswirtschaftliche Grundversorgung und Alltagsbegleitung müssen in der Gesetzgebung eine stärkere Wahrnehmung erfahren. Die bisherige Einordnung dieser Leistung als nachrangige oder optionale Unterstützungsangebote wird Ihrer tatsächlichen Bedeutung nicht gerecht. Ohne eine Absicherung der hauswirtschaftlichen Grundversorgung ist eine Pflege im eigenen Zuhause nicht möglich. Zur hauswirtschaftlichen Grundversorgung zählen unter anderem ein Mindestmaß eines hygienischen Standards sowohl im häuslichen Umfeld als auch bei der Wäschepflege sowie die Versorgung mit Nahrung nach den jeweiligen Anforderungen (z.B. Diäten nach Vorgaben des Arztes bei Erkrankungen). Die Alltagsbegleitung hilft Menschen mit ihren Einschränkungen im Alltag zurecht zu kommen und fördert die Selbstständigkeit durch gemeinsames Erledigen der anstehenden Aufgaben und Herausforderungen, wie beispielsweise Arztbesuche, Anträge stellen, den Haushalt zu bewältigen. Ohne klare Verankerung der hauswirtschaftlichen Grundversorgung und Alltagsbegleitung im Gesetz und einer fairen Finanzierung wird daraus keine Entlastung. Es droht ein politisches Sparprogramm auf dem Rücken von Pflegebedürftigen und Angehörigen. Sollte diese Pflegereform sich durchsetzen, werden zusätzlich tausende Arbeitnehmer/-innen ihren Arbeitsplatz verlieren. Dies trifft den ländlichen Raum besonders hart und wird hier zu einer Verarmung führen. Die hauswirtschaftliche Grundversorgung und Alltagsbegleitung bilden eine wesentliche Grundlage dafür, dass Pflege im häuslichen Umfeld überhaupt gelingen kann.

Diese Stellungnahme umfasst 6 konkrete Änderungspunkte:

1. Verankerung der hauswirtschaftlichen Versorgung und Alltagsbegleitung im Pflegeausrichtungsgesetz des SGB XI

Hauswirtschaftliche Unterstützung und Alltagsbegleitung sind als eigenständige Regelleistungen zu definieren – nicht als Rand- oder Kann-Leistungen.

§ 2 Abs. 2 – Leistungen der Pflegeversicherung

Bewertung:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Hilfen bei der Haushaltsführung sowie die Möglichkeit der Kostenerstattung im Gesetz benannt werden.



Forderung:

Die hauswirtschaftliche Grundversorgung und Alltagsbegleitung sind nicht Nebenprodukte der Pflege. Sie sind die Grundlage dafür, dass Menschen im häuslichen Umfeld sowohl in der Stadt als auch auf dem Land versorgt werden können. Eine Abwertung als schlichte Unterstützung der Pflege ist nicht akzeptabel und zielführend. Daher fordern wir diese Leistungen ausdrücklich als eigenständigen Bestandteil der häuslichen Versorgung bei einer Einstufung in einen Pflegegrad im Pflegeversicherungsgesetz zu verankern.

Änderungsvorschlag:

„Zur häuslichen Versorgung bei einer Einstufung in einen Pflegegrad gehören gleichwertig zur häuslichen Pflege Leistungen der hauswirtschaftlichen Grundversorgung und der Alltagsbegleitung. Diese Säulen tragen maßgeblich dazu bei, den Verbleib pflegebedürftiger Menschen in ihrem häuslichen Umfeld zu ermöglichen, und dienen der Sicherung ihrer Selbstständigkeit und ihrer Lebensqualität.“

§ 2 Abs. 3 – Eigenverantwortung für Unterkunft und Verpflegung

Bewertung

Die Übernahme von Kosten für Unterkunft und Verpflegung durch die Versicherten ist nachvollziehbar.

Problem

Die professionelle hauswirtschaftliche Versorgung durch Hauswirtschafter/-innen und Alltagsbegleiter/-innen ist jedoch keine reine Haushaltsführung im privaten Interesse. Mit zunehmendem Unterstützungsbedarf können viele Menschen ihren Haushalt und Alltag nicht mehr selbst bewältigen. Sie stellt eine notwendige Leistung für pflegebedürftige Menschen dar und dient der Bewältigung des Alltags, der Sicherung der Grundversorgung sowie der Entlastung von Angehörigen und bewahrt diese physisch wie psychisch durch Überforderung zu erkranken.

Forderung

Die Hauswirtschaft in die Schublade „Unterkunft und Verpflegung“ zu stecken, ist falsch. Es geht hier nicht um Komfort, sondern um die Frage, ob pflegebedürftige Menschen zu Hause überhaupt zurechtkommen. Reinigen, Einkaufen, Wäsche und Mahlzeiten sind keine Nebentätigkeiten der Pflege. Sie sind Alltagssicherung. Und genau deshalb muss die hauswirtschaftliche Grundversorgung und Alltagsbegleitung als notwendige Leistung der Pflegeversicherung anerkannt werden.

Änderungsvorschlag:

„Hauswirtschaftliche Leistungen der Grundversorgung und Alltagsbegleitung, die aufgrund von Pflegebedürftigkeit erforderlich werden, sind hiervon unberührt und als Leistungen zur Sicherstellung der häuslichen Versorgung zu berücksichtigen.“

§ 7c Abs. 1 – Pflegebegleitung

Problem

Die Pflegebegleitung soll ein stabiles Versorgungsarrangement im häuslichen Umfeld sicherstellen. Ein stabiles Versorgungsarrangement ist ohne regelmäßige hauswirtschaftliche Unterstützung und Alltagsbegleitung nicht möglich. Versorgungssicherheit umfasst insbesondere: Ernährung, Hygiene, Reinigung, Wäschepflege, Einkaufen und Alltagsstrukturierung.



Forderung

Ein stabiles Versorgungsarrangement ohne Hauswirtschaft und Alltagsbegleitung ist reines Wunschdenken. Wer Pflege zu Hause ernsthaft absichern will, muss die hauswirtschaftliche Grundversorgung und Alltagsbegleitung klar und ausdrücklich als festen Bestandteil benennen – nicht als Fußnote, nicht als freiwilliges Extra, sondern als unverzichtbare Strukturleistung im Alltag.

Änderungsvorschlag

„Die Pflegebegleitung berücksichtigt insbesondere pflegerische, soziale sowie hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen und Angebote der Alltagsbegleitung zur Sicherstellung eines nachhaltigen häuslichen Versorgungsarrangements.“

§ 7c Abs. 2 Nr. 2 – Gestaltung und Begleitung von Hilfen

Bewertung

Die Aufzählung sozialer, gesundheitlicher, medizinischer und pflegerischer Leistungen ist grundsätzlich richtig. Es fehlt die Hauswirtschaft und Alltagsbegleitung als eigene Säule.

Problem

Hauswirtschaftliche Hilfen und Alltagsbegleitung werden nicht erwähnt, obwohl sie zu den häufigsten Unterstützungsbedarfen im häuslichen Umfeld gehören. 60% der Pflegebedürftigen benötigen mehr Unterstützung im Alltag. Das ausschlaggebende Kriterium für den Verbleib im eigenen Zuhause ist die hauswirtschaftliche Grundversorgung und nicht die pflegerische Leistung. Diese kann auch stationär geboten werden.

Forderung

Wer hauswirtschaftliche Grundversorgung und Alltagsbegleitung will, muss sie auch formulieren. Nicht andeuten, nicht mitmeinen, nicht irgendwo verstecken. Diese Leistungen müssen ausdrücklich in den Leistungskatalog aufgenommen werden – sonst bleibt die angebliche Entlastung nur ein blendendes Wort ohne praktische Wirkung.

Änderungsvorschlag

Der Passus „[...] gesundheitsfördernde, präventive, kurative, rehabilitative oder sonstige medizinische sowie pflegerische und soziale Hilfen [...]“ wird ergänzt um:

„[...] sowie hauswirtschaftliche Grundversorgung und Unterstützungsleistungen zur Sicherung der selbstständigen Haushaltsführung im Rahmen der Alltagsbegleitung.“

Ergänzende Forderung: Aufnahme der Betriebshilfe und Hauswirtschaft in die kommunalen Versorgungsstrukturen

Begründung

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel einer vernetzten, quartiersnahen Versorgung. Es soll der ländliche Raum gestärkt und erhalten werden. Etablierte hauswirtschaftliche Dienstleister und die Betriebshilfedienste der Maschinenringe werden in den Versorgungsstrukturen nicht berücksichtigt.

Forderung:

Hauswirtschaftliche Anbieter und Betriebshilfedienste müssen verbindlich in **Pflegestützpunkte, kommunale Pflegekonferenzen, regionale Versorgungsnetzwerke und Pflegeberatungsstrukturen** einbezogen werden.



Grundsatzforderung:

Die hauswirtschaftliche Versorgung und Alltagsbegleitung sind neben Pflege und Betreuung die **dritte tragende Säule** der häuslichen Versorgung.

Wer den Verbleib von Pflegebedürftigen in der eigenen Häuslichkeit sichern will, muss sie gesetzlich anerkennen, strukturell verankern und finanziell absichern.

Ohne Hauswirtschaft und Alltagsbegleitung gibt es kein „ambulant vor stationär“.

Ohne Hauswirtschaft und Alltagsbegleitung ist keine stabile häusliche Versorgung gesichert.

Ohne Hauswirtschaft und Alltagsbegleitung ist keine wirksame Prävention von Pflege- und Heimbedürftigkeit möglich.

2. Korrektur des Sozialraumbudgets

Der Begriff Sozialraumbudget ist rechtlich nicht geklärt. Wir fordern eine konkrete Benennung hin zum „**Haushaltshilfe-Budget**“, da diese Mittel laut der Reform ausschließlich für Angebote zur Unterstützung im Alltag (AUA) zur Verfügung stehen sollen.

Bewertung

Die Einführung des Haushaltshilfe-Budgets ist der korrekte Weg zur dritten Säule der häuslichen Pflege: der Hauswirtschaft und Alltagsbegleitung. Damit die Versorgung gewährleistet werden kann, muss die Reform zwingend korrigiert werden. Klassische Pflegedienste verstärkt mit hauswirtschaftlichen Leistungen zu beauftragen, entzieht das Pflegefachpersonal welches in der medizinischen Pflege dringend benötigt wird. Aus wirtschaftlicher Sicht entstehen dadurch erhebliche Mehrkosten für die Pflegekassen.

Praxisbeispiel

Ein Beispiel aus einer Region in Schleswig-Holstein verdeutlicht dies: Während anerkannte hauswirtschaftliche Dienstleister/Alltagsbegleiter für hauswirtschaftliche Versorgung rund 38-40 Euro pro Stunde berechnen können (was in anderen Regionen deutlich zu wenig sein kann), müssen Pflegedienste, um ihre Kosten zu decken für vergleichbare Leistungen rund 67 Euro pro Stunde abrechnen. Die Konsequenz ist eindeutig: Pflegebedürftige erhalten für das gleiche Budget deutlich weniger Unterstützung im Alltag, und/oder die Pflegekassen müssen für dieselbe Leistung erheblich höhere Kosten tragen (im Beispiel rund 75 % mehr).

Fehlallokation

Zurzeit führen 25% der Pflegefachkräfte Aufgaben der haushaltsnahen Dienstleistungen durch (bua 2022). Diese belasten die Pflegeversicherung 30% mehr pro Stunde mit Leistungen, für die sie fachfremd sind. Der Fachkräftemangel in der ambulanten Pflege wird damit wesentlich verstärkt. Hier muss die Gesetzgebung vorschreiben, dass haushaltsnahe Dienstleistungen von Personen mit der entsprechenden Qualifikation (wie unseren ländlichen und städtischen Hauswirtschaftler/-innen und Alltagsbegleiter/-innen), aber vor allem zu den gleichen Stundensätzen wie die Betreuungs- und Entlastungsdienste abgerechnet werden müssen.

Budget-Höhe

Die Höhe des Haushaltshilfe-Budgets sollte auf **bis zu 400 Euro ab Pflegegrad 1** je Kalendermonat festgesetzt werden. Eine Abstufung entsprechend der Pflegegrade würde die Kostenbestrebung ebenfalls unterstützen. Gleichzeitig ist es entscheidend, wer diese Leistungen erbringt, damit eine Versorgung bedarfsgerecht gewährleistet werden kann.



Lösung

Durch eindeutige Aufgaben- und Abrechnungsregeln werden mind. 25% der Pflegefachkräfte entlastet, die Kosten für die Pflegekassen stark reduziert und zusätzlich Menschen auch im niedrigschwelligen Bereich in Arbeit gebracht. Dies betrifft z.B. auch Alleinerziehende und Geflüchtete Menschen, die in unseren ländlichen Dienstleistungsstrukturen, neben dem hauswirtschaftlichen Fachpersonal, eine feste Beschäftigung finden.

3. Pflegegrad 1 zu schwächen bedeutet Kosten auf die Kommunen verlagern

Einschränkungen, so wie sie geplant sind, von Leistungen für Menschen mit Pflegegrad 1 sind nicht nur pflegepolitisch problematisch, sondern auch kommunalpolitisch extrem schädigend.

Problem

- Menschen mit Pflegegrad 1 benötigen häufig Unterstützung bei der Haushaltsführung, der Alltagsorganisation und der sozialen Teilhabe. Wird diese notwendige Unterstützung nicht mehr über die Pflegeversicherung finanziert, verschwinden die Bedarfe **nicht**, sondern werden verlagert:
- Angehörige werden zusätzlich belastet, können ihrer Arbeit nur noch teilweise nachkommen
- kommunale Unterstützungs- und Beratungsangebote werden überrannt
- starke Zunahme von Vereinsamung
- Krankenhausaufenthalte werden sich häufen und die Pflegebedürftigkeit entwickelt sich schneller.

So wird der Druck auf die kommunale Daseinsvorsorge erheblich steigen.

Wirtschaftlicher Faktor

Es muss verstanden werden, dass die bestehenden Hauswirtschafts- und Betreuungsdienste als Unternehmen, besonders im ländlichen Raum, Arbeitsplätze schaffen, Steuern zahlen und Sozialabgaben leisten. Wir gehen bundesweit von ca. 5.000 anerkannten Unternehmen und Diensten aus. In diesen Betrieben wird ein notwendiger Beitrag zur Versorgung, Beschäftigung sowie zur Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme geleistet.

Struktursicherung

Die Schwächung dieser Strukturen hat drastische Auswirkungen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der gesamten Branche. Dies steht absolut im Widerspruch zu den politischen Bemühungen, Beschäftigung zu sichern und Sozialsysteme zu stabilisieren. Es müssen bestehende Strukturen zur hauswirtschaftlichen Grundversorgung und Alltagsbegleitung erhalten und weiterentwickelt werden. Wer die Leistungen im Alltag stärken will, das Leben auf dem Land halten möchte, Pflegediensten die Fachkräfte nicht nehmen möchte, der darf die Finanzierung für die Menschen, die dafür benötigt werden, nicht abschaffen.

Hohes Potenzial für Schwarzarbeit

Es bietet sich bei Streichung der Betreuungs- und Entlastungsleistungen ein großer Markt für Schwarzarbeit an. Wenn qualifizierte Mitarbeiter/-innen ihre Beschäftigung verlieren und Pflegebedürftige Unterstützung aufgrund der Änderungen der Pflegereform nicht mehr legal finanzieren können, entsteht ein erhebliches Potenzial für illegale Beschäftigungsverhältnisse. Diese Entwicklung würde dazu führen, dass die Qualitätssicherung beim Verbraucherschutz entfällt und es zu massiven Ausfällen bei Steuern und Sozialabgaben kommt.



Forderung

Die Leistungen für Menschen mit Pflegegrad 1 müssen erhalten bleiben und als präventive Leistungen anerkannt und benannt werden. Die hauswirtschaftliche Grundversorgung und Alltagsbegleitung verhindern Versorgungseinbrüche, entlasten Kommunen und verzögern erheblich den Eintritt höherer und kostenintensiver Pflegebedarfe.

4. Überbrückungsbudget

Bewertung

Das neue Überbrückungsbudget ist eine **Mittelkürzung von 48%** zur aktuellen Verhinderungspflege. Gleichzeitig wird die Hauswirtschaft ausgeschlossen. Die Dienste zur hauswirtschaftlichen Grundversorgung und Alltagsbegleitung können ab 2028 die Mittel nicht mehr abrufen.

Problem

Wenn die pflegenden Angehörigen selbst, aus nicht-medizinischen Gründen – wie z.B. dem gesetzlich vorgeschriebenen Jahresurlaub – verhindert sind, dann ist die hauswirtschaftliche Versorgung der pflegebedürftigen Person nicht sichergestellt. Das betrifft 3,3 Mio. pflegebedürftige Personen und ihre Angehörigen. **82% der Angehörigen sind noch berufstätig**, auf diese trifft die Urlaubsregelung voll zu (WIdO 2024). Wenn es keinen Zugang zum Budget für die hauswirtschaftliche Unterstützung mehr gibt, verschlechtert sich die Versorgung bis zum Erliegen. Unmittelbar werden sozialversicherungspflichtig Angestellte der Betriebshilfe- und Entlastungsdienste in die Arbeitslosigkeit gedrängt.

Forderung

- Einbeziehung der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und der Alltagsbegleitung in das Überbrückungsbudget.
- Einen unbürokratischen Zugang.
- Eine bundesweit einheitliche Ausgestaltung.

Fazit zum Budget

Das Überbrückungsbudget kann nur greifen, wenn die Notfallsituation durch eine vollumfängliche Versorgung sichergestellt ist. Dabei ist die Hauswirtschaft das Fundament des Alltags. Sollte die Hauswirtschaft ausgeschlossen werden, müssen Betroffene in die Kurzzeitpflege überführt werden, was bei den Pflegekassen deutlich höhere Kosten verursacht.

5. Pflegebegleitung – Prävention braucht Versorgung

Bewertung

Die verbindliche Beratung zu den Angeboten der Pflegekassen und dem Versorgungsbedarf erfolgt über die Pflegebegleitung. Das Budget ist mit 146 Euro pro Jahr veranschlagt. Die ausbleibende Beratung wird durch Budgetkürzungen sanktioniert. Die Qualifikationen, die beratende Person haben sollen und welche Dienste das anbieten sollen, ist bisher nicht geklärt.



Problem

Die Beratung würde voraussichtlich durch Pflegestützpunkte durchgeführt. Während die Pflegebudgets nur zu 50% ausgezahlt werden und ohne Beratung Kürzungen drohen.

Es muss bei einer geringeren Versorgungsphase ein absolut überlasteter Dienstleistungssektor eine qualitative Beratung bieten. Die Stundensätze von 52 - 90 Euro von Pflegeberatern erschließen eine Beratungszeit von max. **1,5 – 2,5 Stunden pro Jahr**. Jedoch sind die Beratenden nicht diejenigen, die vor Ort als Fachkraft eingesetzt werden. Hier entsteht kein Vertrauensverhältnis, noch ist eine tatsächliche Überprüfung der Ersteinschätzung möglich. Die Einschätzung erfolgt einmalig ohne regelmäßige Prüfung der tatsächlichen Zustände vor Ort. Leider werden hier Leistungen formal verwaltet, statt präventive Maßnahmen praktisch und wirkungsvoll umzusetzen.

Forderung

Pflegedienste können nicht regelmäßig den häuslichen Zustand erfassen und Präventionsarbeit durchführen. Diese Aufgabe muss bei den Personen angesiedelt werden, die sie im Alltag auch verrichten. Die Fachkräfte aus der Hauswirtschaft sind immer auch Alltagsbegleitende und können diese Aufgabe allein durch ihre Ausbildung fachlich durchführen. Es bedarf grundsätzlich eine entsprechende Qualifizierung und stete Weiterbildung.

6. Bundesweit einheitliche Voraussetzungen für hauswirtschaftliche Betriebe und Dienstleister der Alltagsbegleitung

Problem

Alle Bundesländer haben verschiedene Anforderungen und Hürden zur Anerkennung. Mit dem Resultat, dass selbstständige Pflegefachkräfte und kleinere regionale Dienstleister der hauswirtschaftlichen Grundversorgung und Alltagsbegleitung keinen Zugang zur Abrechnung mit den Pflegekassen erhalten.

Verhandlungs-Nachteil

Aktuell verhandelt die klassische Pflege diese wichtigen Unterstützungsleistungen aus, während die Hauswirtschaft und Alltagsbegleitung nicht die Möglichkeit hat, für sich selbst einzustehen und selbstständig zu verhandeln. Das ist für eine so große Branche mit über 400.000 Arbeitnehmer nicht hinnehmbar.

Forderung

Einführung bundesweit einheitlicher und standardisierter Anerkennungsvoraussetzungen für hauswirtschaftliche Dienstleistungsbetriebe und Alltagsbegleitungsdienste im Gesundheits-, Pflege- und Sozialwesen. Besondere Unterstützung im ländlichen Raum. Ein niedrigschwelliger betriebswirtschaftlicher Ausgangspunkt ist unumgänglich, um auch Personengesellschaften, Vereinen (wie den Maschinenringen) und Einzelunternehmerinnen die Möglichkeit zur Abrechnung zu bieten, und damit gerecht zu handeln.

Quellenverzeichnis

- **baua 2022**: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- **WIdO 2024**: Wissenschaftliches Institut der AOK, WIdO Monitor Ausgabe 01/2024